



BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
Zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
„In der Krummen Längt“

Gemeinde: Saarwellingen Gemeindebezirk: Schwarzenholz

Der Gemeinderat Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Krummen Längt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Beschluß, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu ändern, wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen Nr. 41/98 am 08. Oktober 1998 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die Beteiligung der Bürger an der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 27. August 1997, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2141, in der ab dem 01. Januar 1998 geltenden Fassung, wurde am 20.11.1998 bis 21.12.1998 durchgeführt bzw. erfolgte in der Zeit vom 20.11.1998 bis 21.12.1998.
Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 10. Januar 1983, Az: D/6-7154/82 Co/Bc gemäß § 11 BBauG genehmigt. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG vom 14. Januar 1983 durch die Gemeinde Saarwellingen ist dieser in Kraft.

- Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes betrifft folgende Festsetzungen:**
- Der nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf dem Flurstück Nr. 204/18 vorgesehene Kinderspielplatz soll entfallen und auf dem Flurstück Nr. 204/98 neu angelegt werden.
 - Auf dem Flurstück Nr. 204/8 soll analog der Umgebungsbebauung eine Wohnbaufläche (WA) festgesetzt werden.
 - Der auf dem Flurstück Nr. 204/90 vorgesehene Fußweg soll entfallen.
 - Auf dem Flurstück Nr. 204/20 wird ein neuer Zugang (Fußweg) zum geplanten Kinderspielplatz angelegt.
 - Alle Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Krummen Längt“ sind in der Tekturzeichnung besonders farblich angelegt.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von 27.08.1997

1. Baugebiet (Gebietscharakter)	Allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 BauNVO
2. zulässige Anlagen und Nutzungen	siehe § 4 Abs. 2 BauNVO
3. ausnahmsweise zulässige Anlagen und Nutzungen	keine
4. Zahl der Vollgeschosse	Z = II als Höchstgrenze
5. Grundflächenzahl	GRZ = 0,4
6. Geschossflächenzahl	GFZ = 0,5 bei Z = I GFZ = 0,8 bei Z = II
7. Bauweise	offene, Einzel- und Doppelhäuser
8. überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
9. nicht überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
10. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	siehe Zeichnung Fußgängerbereich
11. die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Zeichnung Kanal für Niederschlagswasser
12. öffentlichen Grünfläche	siehe Zeichnung Kinderspielplatz
13. die mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	Leitungsrecht für Regenwasserkanal zugunsten der Gemeinde Saarwellingen
14. das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	Die öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) wird intensiv mit einheimischen und standortgerechten Grünstrukturen wie Bäumen und Sträuchern nach separaten Bepflanzungsplänen gepflanzt.
15. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	Die auf dem Flurstück Nr. 204/98 vereinzelt vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.

Alle sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der geplanten Änderung des Bebauungsplanes „In der Krummen Längt“

Planzeichenverordnung	
gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2115 SR)	WA Allgemeine Wohngebiete
1. Art der baulichen Nutzung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	Z II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO & § 10 BauNVO)	GRZ Grundflächenzahl
3. Bauweise, Baublöcke, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 2 BauNVO)	GRZ Geschoßflächenzahl
4. Verkehrsflächen	öffentl. Bauwerke nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
5. Grünflächen	Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche
6. Planungen, Nutzungsvorgaben, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Bauten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich
7. sonstige Planzeichen	öffentliche Grünfläche Kinderspielplatz Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Anpflanzen von Bäumen Anpflanzen von Sträuchern Erhaltung von Bäumen Erhaltung von Sträuchern Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Saarwellingen zu belastende Fläche Kanal für Niederschlagswasser sowie Einfahrtswerk 0,4 KV-Erdkabel der Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen Gußh. Grenzbeschreibung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Krummen Längt“

Alle sonstigen Planzeichen sind dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu entnehmen.

Verfahrensvermerk

Die Änderung des Bebauungsplanes „In der Krummen Längt“, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung, hat in der Zeit vom 22.02.1998 bis einschl. 22.03.1998 öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der und dieser Auslegung wurden mit dem Hinweis darauf die Antragen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können, zu 11.03.1998 schriftlich bekanntgegeben (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Bürgermeister (6.03.1998)
(Geibel)

Der Gemeinderat Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 27.04.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „In der Krummen Längt“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlossen

Der Bebauungsplan „In der Krummen Längt“ ist Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung

Saarwellingen, am 06.05.1998

Bürgermeister (6.05.1998)
(Geibel)

Der Bebauungsplan „In der Krummen Längt“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Saarwellingen, am 06.05.1998
Bürgermeister (6.05.1998)
(Geibel)

Hinweise zur Planung, die bei der Bebauung zu beachten sind:

1. Mit Schreiben vom 30. November 1996 hat die Untere Naturschutzhörde gefordert, daß rechtzeitig vor Errichtung eines Spielplatzes eine umgriffenminderende Ausführungsplanung einzustellen und diese rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzhörde abzustimmen ist. Ziel dieser Planung muß sein, die Biotoptypen alter Steinbrüche funktionstüchtig zu erhalten.

2. Das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz hat darauf hingewiesen, daß bei Ausbeutungsarbeiten an Zeichen von altem Bergbau zu achten ist und dies gegebenenfalls mitzutragen.

ÄNDERUNG
des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
„In der Krummen Längt“

M 1:500

ANDREAS CARLOIS

BAU- UND RAUMLAUF-PLANUNGSSTELLE

(ÄNDERUNG)

15.10.98

Gemeldet: 20.02.1998

Prüfungszeitraum: 01.03.1998 - 31.03.1998

Prüfungsergebnis: OKT

Prüfer: J. H. (Handwritten Signature)

Prüfungstermin: 15.10.98

Prüfungsprotokoll-Nr.: 15.10.98

Prüfungsprot